



Bekanntmachung **über die Genehmigung der** **15. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlshuld** (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch –BauGB–)

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die 15.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlshuld samt Begründung und Umweltbericht (jeweils in der Planfassung vom 30.06.2025) durch Beschluss festgestellt.

Mit Bescheid vom 10.11.2025, Az. 30-6100-FNP, hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 15.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlshuld genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlshuld wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Karlshuld, Hauptstraße 68, 86668 Karlshuld, Zimmer A 03 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Karlshuld, 19.11.2025




Lederer
Erster Bürgermeister

angeschlagen am 20.11.2025

abgenommen am